



Kanton Graubünden  
**Gemeinde Ferrera**

# **Planungs- und Mitwirkungsbericht**

**Teilrevision Ortsplanung  
Ausscheidung Gewässerraum**

# Impressum

**Auftraggeber**

Gemeinde Ferrera, CH-7444 Ausserferrera

**Kontaktperson**

Albert Rauch, Gemeindepräsident

+41 79 284 35 65

kanzlei@ferrera.ch

**Bearbeitung**

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

[www.stauffer-studach.ch](http://www.stauffer-studach.ch)

Orlando Menghini, Projektleitung

+41 81 258 34 48

[o.menghini@stauffer-studach.ch](mailto:o.menghini@stauffer-studach.ch)

Claire Jenal-Lavanchy, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 75

[c.jenal@stauffer-studach.ch](mailto:c.jenal@stauffer-studach.ch)

Martin Zahner, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 49

[m.zahner@stauffer-studach.ch](mailto:m.zahner@stauffer-studach.ch)

**Erstellung**

Juli 2018

**Bearbeitungsstand**

10. Januar 2020

# Inhalt

|          |                                            |           |
|----------|--------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Anlass</b>                              | <b>4</b>  |
| 1.1      | Ausgangslage                               | 4         |
| 1.2      | Zweck des Gewässerraumes                   | 4         |
| 1.3      | Wesentliche Ziele und Inhalte              | 5         |
| 1.4      | Rechtskräftige Ortsplanung                 | 5         |
| <b>2</b> | <b>Verfahren</b>                           | <b>5</b>  |
| 2.1      | Organisation des Planungsträgers           | 5         |
| 2.2      | Ablauf / Termine                           | 5         |
| 2.3      | Kantonale Vorprüfung                       | 6         |
| 2.4      | Mitwirkungsaufgabe                         | 7         |
| 2.5      | Beschlussfassung                           | 7         |
| 2.6      | Beschwerdeaufgabe                          | 7         |
| <b>3</b> | <b>Grundlagen</b>                          | <b>7</b>  |
| 3.1      | Grundlagen des Bundes                      | 7         |
| 3.2      | Grundlagen des Kantons                     | 7         |
| <b>4</b> | <b>Gewässerraumausscheidung</b>            | <b>8</b>  |
| 4.1      | Übersicht                                  | 8         |
| 4.2      | Ragn da Ferrera                            | 8         |
| 4.3      | Aua da Mulegn                              | 9         |
| 4.4      | Weitere mittlere Gewässer                  | 10        |
| 4.5      | Weitere Kleingewässer                      | 10        |
| 4.6      | Eingedoltes Gewässer                       | 10        |
| <b>5</b> | <b>Festlegungen in den Planungsmitteln</b> | <b>10</b> |
| 5.1      | Zonenplan                                  | 10        |



## 1 Anlass

### 1.1 Ausgangslage

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume bis Ende 2018 festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden bildet die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer sowie die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraumes im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

### 1.2 Zweck des Gewässerraumes

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- Die natürlichen Funktionen der Gewässer
- Der Schutz vor Hochwasser
- Die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Die bestehenden Fuss- und Wanderwege können beibehalten und im üblichen Rahmen unterhalten werden. Neue Anlagen sind üblicherweise im Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen. Im Bereich der diversen Archäologiezonen sind Grab- und Sicherungsmassnahmen standortgebunden und liegen im öffentlichen Interesse. Sofern in Zusammenhang mit solchen historischen Objekten Schutzmassnahmen wie Verbauungen oder Flusskorrekturen notwendig sein sollten, bedingt dies eine Einzelfallbeurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferweise entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

### 1.3 Wesentliche Ziele und Inhalte

Mit der vorliegenden Teilrevision wird für sämtliche relevanten Gewässer der Gemeinde Ferrera der Gewässerraum nutzungsplanerisch festgelegt.

### 1.4 Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Ferrera wurde am 17. Februar 2011 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 5. Juli 2011 mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 620 von der Regierung genehmigt. In der Zwischenzeit wurden zwei Teilrevisionen vorgenommen.

## 2 Verfahren

### 2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Ferrera beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Herr O. Menghini eingesetzt.

### 2.2 Ablauf / Termine

|                                |                                    |
|--------------------------------|------------------------------------|
| Auftragserteilung              | 2017                               |
| Bearbeitung der Planungsmittel | April - Juli 2018                  |
| Kantonale Vorprüfung           | 14. August 2018 – 11. Februar 2019 |
| Mitwirkungsaufgabe             | 28. Juni – 27. Juli 2019           |
| Beschlussfassung               | 28. November 2019                  |
| Genehmigung Regierung          | Sommer 2020                        |

## 2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 11. Februar 2019 haben die kantonalen Amtsstellen positiv geäußert und lediglich folgende Anmerkungen vorgebracht:

| Antrag Kanton                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Entscheid Gemeinde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Vermutete Nutzungskonflikte mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bächlein bei Pleds</li> <li>- Bächlein bei Tgeas/La Rofna</li> </ul> <p>Es sei zu überprüfen ob für diese Gewässer die Ausscheidung eines Gewässerraumes notwendig ist.</p> | <p>Pleds: Es handelt sich um ein sehr kleines, kaum wahrnehmbares Rinnsal am Waldrand, welches im Oberlauf kaum wasserführend ist. Die Umgebung liegt mehrheitlich im Sömmerungsgebiet und es besteht kein Nutzungskonflikt mit der landwirtschaftlichen Nutzung. Auf die Festlegung des Gewässerraumes wird daher verzichtet.</p>                                        |
|                                                                                                                                                                                                                     | <p>Tgeas/La Rofna 1 (Arm Nord): Das Bächlein entspringt dem Überlauf eines Brunnens an der Strasse. Der Überlauf wird nach der Strasse talwärts in einem kleinen Rinnsal in den Wald geführt (vgl. Foto links, Blick talwärts). Ein Konflikt mit der landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht ersichtlich. Auf die Festlegung des Gewässerraumes wird daher verzichtet.</p> |
|                                                                                                                                                                                                                    | <p>Tgeas/La Rofna 2 (Arm Süd): Im Gelände ist ein Gerinne erkennbar (vgl. Foto links, Blick talwärts). Dieses ist jedoch kaum je wasserführend. Ein Konflikt mit der landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht ersichtlich. Auf die Festlegung des Gewässerraumes wird daher verzichtet.</p>                                                                                 |
| <p>Eindolung Sur l'Aua: Es sind Ausführungen zu diesem Bächlein notwendig</p>                                                                                                                                                                                                                         | <p>Beim Koordinatenpunkt mitten in der Wiese existiert kein Gewässer. Jedoch besteht etwa ab dem Reservoir eine Eindolung zum Bächli bei Mut d'Avers (Sägerei). Vgl. dazu Kap. 4.6.</p>                                                                                                                                                                                   |

Die Zwischenresultate aufgrund der Anpassungen der Vorprüfung wurden gemäss Empfehlung des Vorprüfungsberichtes dem Amt für Natur und Umwelt unterbreitet. Es wurden keine weiteren Bemerkungen vorgebracht.

## 2.4 Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit bei der Revision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe kann jedermann schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten (Art. 13 Abs. 2 KRVO). Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 28. Juni bis 27. Juli 2019. Während der Mitwirkungsaufgabe sind keine Anträge eingegangen.

## 2.5 Beschlussfassung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde von den Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. November 2019 beschlossen.

## 2.6 Beschwerdeaufgabe

Die Beschwerdeaufgabe erfolgt im Januar / Februar 2020.

# 3 Grundlagen

## 3.1 Grundlagen des Bundes

In Ergänzung zu den Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz und der Gewässerschutzverordnung hat der Bund im Juni 2019 eine neue Arbeitshilfe zum Gewässerraum herausgegeben. Diese präzisiert verschiedene Aspekte der Gewässerschutzgesetzgebung unter Berücksichtigung der verschiedenen Bundesgerichtsurteile zum Gewässerraum.

## 3.2 Grundlagen des Kantons

Der Kanton stellt den Gemeinden folgende Grundlagen für die Ausscheidung des Gewässerraumes zur Verfügung:

- Grundlagenkarte Gewässerraum (für grössere Talflüsse)
- Leitfaden Gewässerraumausscheidung
- Geodatenmodell für die Erfassung der Gewässerräume

In der Grundlagenkarte ist der minimale Gewässerraum der grossen Talflüsse erfasst und wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Bei diesen Gewässerräumen sind allerdings die Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie mögliche Verminderungen innerhalb des Siedlungsgebietes noch nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung in der Ortsplanung sind daher noch Anpassungen am Gewässerraum gemäss Grundlagenkarte zu prüfen. In der Gemeinde Ferrera besteht für den Ragn da Ferrera ein Gewässerraum in der Grundlagenkarte.

Der Leitfaden Gewässerraumausscheidung beschreibt die Methodik der Gewässerraumausscheidung im Kanton Graubünden. Er umschreibt die Vorgaben des Kan-

tons für die Umsetzung der Anforderungen der Gewässerschutzverordnung auf kommunaler Stufe.

## 4 Gewässerraumausscheidung

### 4.1 Übersicht

In der Gemeinde Ferrera ist für folgende Gewässer eine Gewässerraumausscheidung erforderlich:

- Ragn da Ferrera
- Aua da Mulegn
- Weitere mittlere Gewässer
- Weitere kleinere Wiesenbächlein

Soweit es sich um Gewässer handelt, welche weder Konflikte mit der Bauzone aufweisen, noch innerhalb intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen liegen, wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet (keine Nutzungskonflikte). Im Übrigen bildet die Landeskarte 1:25 000 Grundlage für die relevanten Gewässer.

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Sachverhalte der vorliegenden Gewässerraumausscheidung eingegangen. Auf eine detaillierte Beschreibung zur Berechnung der einzelnen Gewässerraumbreiten wird verzichtet, da diese Informationen in digitaler Form detailliert erfasst werden (Geodatensatz zur Gewässerraumausscheidung gemäss Modell des ANU).

### 4.2 Ragn da Ferrera

Gemäss der Grundlagenkarte des ANU beträgt der minimalen Gewässerraum für den Ragn da Ferrera von der Gemeindegrenze zu Andeer bis zum Stausee unterhalb Innerferrera 55 m. Ab Innerferrera bis zur Gemeindegrenze zu Avers beträgt der Gewässerraum noch 48 m. Für die detaillierte Ausscheidung des Gewässerraums wird der Ragn da Ferrera in fünf Abschnitte unterteilt:

#### **Abschnitt 1: Gemeindegrenze Andeer bis Mündung Aua da Mulegn**

Für diesen Abschnitt wurde eine bestehende mittlere Breite von 18 m definiert. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F nicht eingeschränkt. Daraus ergibt sich ein Gewässerraum von 48 m. Es erfolgen keine Anpassungen am Gewässerraum.

#### **Abschnitt 2: Mündung Aua da Mulegn bis Fussgängerbrücke bei Plan Davains**

Auf diesem Abschnitt verläuft der Ragn da Ferrera in einer Schlucht. Da keine Nutzungskonflikte ersichtlich sind, wird für diesen Abschnitt auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet.

#### **Abschnitt 3: Fussgängerbrücke bei Plan Davains bis Staumauer**

Auch auf diesem Abschnitt beträgt die bestehende mittlere Breite 18 m und die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist nicht eingeschränkt. Der Gewässerraum beträgt somit 48 m. Bei La Trapla sowie im Gebiet Tgavrida wird der Gewässerraum auf die Gefahrenzone 1 bzw. auf die sich in Überarbeitung befindende Gefahrenkarte (Prozess Wasser Überflutung und Erosion) erhöht.



Abbildung 1: Abschnitt 3 des Ragn da Ferrera.

Der aufgestaute Bereich des Ragn da Ferrera ist gemäss AV-Daten als stehendes Gewässer erfasst. Für stehende Gewässer beträgt der Gewässerraum gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV 15 m ab Uferlinie.

#### **Abschnitt 4: Innerferrera bis Val Puspes**

Auf diesem Abschnitt wird ebenfalls ein Gewässerraum von 48 m festgelegt aufgrund der bestehenden mittleren Breite von 18 m und der nicht eingeschränkten Wasserspiegelbreitenvariabilität. Vor der Einmündung des Bächleins Val Sterla bei Pro Davains Sura wird der Gewässerraum auf die Gefahrenzone 1 erhöht.

#### **Abschnitt 5: Val Puspes bis Gemeindegrenze Avers**

Auf diesem Abschnitt verläuft der Ragn da Ferrera wieder in einer Schlucht. Da keine Nutzungskonflikte ersichtlich sind, wird auch für diesen Abschnitt auf eine Gewässerräumauscheidung verzichtet.

### **4.3 Aua da Mulegn**

Für die Aua da Mulegn wird eine bestehende mittlere Breite von 5 m definiert. Aufgrund der nicht eingeschränkten Wasserspiegelbreitenvariabilität resultiert ein Gewässerraum von 19.5 m. Der Gewässerraum wird auf die Gefahrenzone 1 bzw. auf die Gefahrenstufe 4 gemäss Gefahrenkarte (Prozess Wasser Überflutung und Erosion) erhöht.

#### 4.4 Weitere mittlere Gewässer

Das Fliessgewässer aus der Val Sterla sowie der Bach bei Starlera, die Ual da Ferrera, Aua dil Foss und die Aua Granda weisen eine bestehende Breite von 2.5 – 3 m auf. Keines der Gewässer weist künstliche Einschränkungen der Wasserspiegelbreitenvariabilität auf und somit resultieren Gewässerräume von 13.25 – 14.5 m. Der Gewässerraum in der Val Sterla wird auf die Gefahrenzone 1 erhöht.

#### 4.5 Weitere Kleingewässer

Die Pischarotta weist eine bestehende Breite von 1.5 m auf. Durch die teilweise künstliche Einschränkung der Wasserspiegelbreitenvariabilität resultiert ein Gewässerraum von rund 12.6 m.

Für weitere Kleingewässer in den Gebieten Lavenzug, Mut d'Avers, Sur l'Aua und Plan Davains mit einer natürlichen Breite von unter 2 m beträgt der Gewässerraum 11 m. Dies entspricht der gesetzlichen Mindestbreite für einen Gewässerraum.

#### 4.6 Eingedoltes Gewässer

Bei der Eindolung vom Reservoir zum Bächlein Mut d'Avers wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Gewässerraum ausgeschieden, weil die Möglichkeiten und Lage einer offenen Wasserführung wie auch der genaue Verlauf der Eindolung nicht bekannt sind.

### 5 Festlegungen in den Planungsmitteln

#### 5.1 Zonenplan

Die ermittelten Gewässerräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassungen als Gewässerraumzone im Sinne einer Schutzzone im Zonenplan festgelegt. Die Bestimmungen zur Gewässerraumzone richten sich nach Artikel 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG). Es handelt sich um eine überlagerte Zone. Die Grundnutzung bleibt unverändert.

Chur, 10. Januar 2020, Stauffer & Studach Raumentwicklung, cj, mz

